

## Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände

### Eine Übersicht

Grundlage für dieses LNV-Info ist der von LNV und Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) erarbeitete Leitfaden „Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden-Württemberg“, der auf der Internetseite [www.lnv-bw.de](http://www.lnv-bw.de) unter „Publikationen“ herunter geladen oder über die LNV-Geschäftsstelle gegen eine Schutzgebühr i. H. v. 10,- Euro bezogen werden kann.

#### Inhalt

1.	Wer muss gehört werden?.....	1
2.	Welche Verfahren sind anhörsungspflichtig?.....	2
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren .....	3
2.1.1	UVP-pflichtige Vorhaben .....	3
2.1.2	Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren .....	4
2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren .....	4
2.2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung .....	5
2.2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren .....	5
3.	Welche Klagemöglichkeiten gibt es?.....	6
3.1	Klagemöglichkeiten nach dem Naturschutzrecht.....	6
3.2	Klagemöglichkeiten nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz.....	6
	Anhang .....	8

#### 1. Wer muss gehört werden?

Es gibt vielfältige Möglichkeiten für ehrenamtliche und hauptamtliche Naturschützer/innen, sich an Verfahren der öffentlichen Verwaltung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, zu beteiligen. Neben der Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abzugeben (siehe Kapitel 2), stehen anerkannten Naturschutzvereinigungen<sup>1</sup> besondere Mitwirkungsrechte zu:

1. Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen können sog. „Verfahrensrechte“ wahrnehmen und haben die Möglichkeit, bei verschiedenen formalisierten Genehmigungs- und Planungsverfahren der öffentlichen Verwaltung Informationen über das Verfahren selbst zu bekommen und ihr Fachwissen in das Verfahren einzubringen. Ihnen stehen dabei besondere Beteiligungs- und Klagerechte zu, die über die Mitwirkungsrechte der allgemeinen Öffentlichkeit – also jedermann zustehende Rechte – hinausgehen.

<sup>1</sup> „Anerkannt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Naturschutz- und Umweltorganisationen als Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigung nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz („anerkannte Vereinigung“) oder dem Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz („anerkannte Naturschutzvereinigung“) anerkannt sein müssen.

2. Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen haben zudem die Möglichkeit, das Handeln der Verwaltung durch Rechtsbehelfe anzugreifen, d. h. von der Verwaltung oder von Gerichten überprüfen zu lassen.

Die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen stellt eine spezifische Form der Öffentlichkeitsbeteiligung dar, mit deren Hilfe Vollzugsdefizite im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen und der Sachverstand der anerkannten Vereinigungen genutzt werden sollen. Die anerkannten Vereinigungen treten als außenstehende Sachwalter der Interessen der Natur auf. Sie sind aber keine „Träger öffentlicher Belange“.

§ 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 49 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG)<sup>2</sup> regeln die besonderen Mitwirkungsrechte (s. Anhang). Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben bei den dort aufgeführten Verfahren das Recht „zur Gelegenheit zur Stellungnahme“ und „zur Einsichtnahme in die einschlägigen Gutachten“.

Das Recht „zur Gelegenheit zur Stellungnahme“ umfasst ein sogenanntes „qualifiziertes Anhörungsrecht“: Es gibt den Vereinigungen ein Recht auf individuelle Information über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und auf Information über sämtliche sich mit dem Vorhaben verbindende Aspekte (z. B. Art, Lage, Umfang), die erforderlich sind, um zu diesem in sachgerechter Weise Stellung beziehen zu können. Die Stellungnahme muss von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und erstlich in ihre Überlegungen einbezogen werden.

Das Recht auf „Einsichtnahme in die einschlägigen Gutachten“ gewährt Einblick in alle Stellungnahmen Dritter oder beteiligter Behörden, soweit sie sich auf naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Fragen beziehen.

Nach dem NatSchG bestehen noch die folgenden zusätzlichen Rechte: Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zum einen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung sowie der Planfeststellungs- oder Genehmigungsunterlagen zu unterrichten. Zum anderen haben sie das Recht, dass ihnen die Behörde die Entscheidung oder Verordnung übersendet, wenn im Verfahren eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben wurde (§ 49 Abs. 2 NatSchG).

## 2. Welche Verfahren sind anhörungspflichtig?

Wie, wann und in welchem Umfang die Öffentlichkeit – und somit auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen – an verwaltungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen ist, ist nicht einheitlich und nicht in einem Gesetz geregelt, sondern ergibt sich aus allgemeinen Verwaltungsverfahrensregeln und spezialgesetzlichen Regelungen.

Die allgemeinen Verfahrensregeln finden sich in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder und werden häufig durch das für die Planung oder die Zulassung eines Vorhabens einschlägige Spezialrecht ergänzt oder ersetzt. Die in den Fachgesetzen geregelten spezielleren Vorgaben gehen dabei den allgemeinen Regelungen vor.

---

<sup>2</sup> Gesetze im Internet:

<http://www.gesetze-im-internet.de/volltextsuche.html>

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psmi>

Für ein systematisches Verständnis ist die Unterscheidung zwischen „Planungsverfahren“ und „Zulassungsverfahren“ wichtig:

**Zulassungsverfahren** beziehen sich immer auf ein bestimmtes Projekt, z. B. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Windenergieanlage.

**Planungsverfahren** dienen der Koordinierung und Planung von Verwaltungstätigkeiten, z. B. Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) oder Luftreinhalteplänen.

Besonderes Merkmal der Planungsverfahren ist es, dass stets eine Abwägung aller für den einzelnen Plan relevanten Interessen (= „Belange“) zu erfolgen hat, bevor ein Plan beschlossen werden kann. In den Zulassungsverfahren findet eine solche Abwägung nicht statt. Die zuständige Genehmigungsbehörde muss eine Genehmigung erteilen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Verfahren, die sowohl Elemente von Planungs- als auch Zulassungsverfahren enthalten, sind die sog. **Planfeststellungsverfahren** (z. B. große Infrastrukturvorhaben, wie der Bau von Autobahnen oder Flughäfen). Diese behandeln sowohl die raumgestaltenden Aspekte als auch die konkreten Genehmigungen (für Bau, Betrieb etc.) eines Vorhabens in einer abschließenden Verwaltungsentscheidung, dem sog. Planfeststellungsbeschluss.

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit hat zu erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss oder ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist.

### 2.1.1 UVP-pflichtige Vorhaben

Die Vorhaben, für die eine UVP durchgeführt werden muss, sind in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und in Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz (UVwG BW) aufgeführt (s. Anhang):

Vorhaben, die hier mit einem „X“ in Spalte 1 gekennzeichnet sind, sind in jedem Falle UVP-pflichtig, d. h. die Öffentlichkeit ist zu beteiligen.

Bei Vorhaben, die mit einem „A“ in Spalte 2 gekennzeichnet sind, ist eine sog. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Anhand verschiedener, in Anlage 2 zum UVPG genannter Kriterien (u. a. Größe des Vorhabens, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Vorhandensein geschützter Biotope oder Natura 2000-Gebiete etc.) wird eingeschätzt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Wird dies bejaht, ist eine UVP durchzuführen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Kommt die Vorprüfung aber zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, besteht keine UVP-Pflicht, die Öffentlichkeit muss nicht beteiligt werden.

Steht in Spalte 2 ein „S“ ist eine sog. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Vorhaben ist nur dann UVP-pflichtig (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung), wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund des konkreten geplanten Standortes, trotz der eigentlich geringen Größe oder Leistung, voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist gem. § 9 UVPG nur die sog. „betroffene Öffentlichkeit“ zu beteiligen. Der genaue Personenkreis hängt dabei von Art und Größe des Vorhabens ab. „Anerkannte Vereinigungen“ gehören stets zur „betroffenen Öffentlichkeit“!

Eine Beteiligung findet nur hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens statt, andere vorhabenbezogene Informationen müssen nicht öffentlich gemacht werden. In allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, muss eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, üblicherweise im örtlichen Amtsblatt. Anschließend ist die Auslegung der Vorhabensunterlagen ortsüblich (z. B. in den örtlichen Tageszeitungen) bekannt zu geben. Darauf folgt eine einmonatige Auslegung der Unterlagen; in dieser Zeit und den zwei Wochen danach besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen (sog. Einwendungen) abzugeben. Diese Einwendungen werden anschließend zusammen mit den Stellungnahmen der beteiligten Behörden in einem Erörterungstermin diskutiert.

### **2.1.2 Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren**

Im Immissionsschutzrecht ist die Öffentlichkeit stets zu beteiligen, wenn für die Anlagen ein sog. förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist. In Anhang 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) sind die relevanten Vorhaben aufgeführt (s. Auszug im Anhang).

Auch hier erfolgt eine Differenzierung: Steht in der Spalte „Verfahrensart“ ein „G“, ist stets ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Steht in der Spalte ein „V“, reicht dagegen ein Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Für Anlagen, die durch ein „V“ gekennzeichnet sind, ist allerdings dann ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn diese Anlage einen Teil einer mit „G“ gekennzeichneten Anlage darstellt und wenn die mit „V“ gekennzeichnete Anlage aufgrund einer Einzelfallprüfung als UVP-pflichtig eingestuft wird (§§ 3a bis 3f UVPG).

Bei einem förmlichen Genehmigungsverfahren ist öffentlich bekannt zu geben, wo und wann die Unterlagen einzusehen sind und welche Einwendungsmöglichkeiten innerhalb welcher Frist bestehen. Die Bekanntmachung erfolgt neben dem amtlichen Veröffentlichungsblatt über das Internet oder in den örtlichen Tageszeitungen.

Jeder kann dann innerhalb der genannten Frist Einwendungen erheben. Darin muss angegeben werden, welche Punkte aus Sicht des Umweltschutzes gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage sprechen.

Es liegt im Ermessen der Behörde, ob die Einwendungen in einem Erörterungstermin diskutiert werden. Soll ein Erörterungstermin stattfinden, hat die Behörde dies bereits bei der Bekanntgabe des Auslegungstermins anzukündigen.

## **2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren**

In Planungsverfahren muss eine allgemeine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Raumordnungsplanung und der Bauleitplanung (d. h. Flächennutzungs- und Bebauungspläne) erfolgen. Auch bei allen Vorhaben, für die eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist, muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden.

### 2.2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** sind alle von dem Bauleitplan Betroffenen oder an ihm Interessierten, sprich: „die Öffentlichkeit“, von der Planung zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. In diesem Verfahrensstadium sind noch keine Fristen oder Formen zu beachten, und auch die Art der Unterrichtung unterliegt keinen bestimmten Vorgaben.

Anschließend wird von der Gemeinde ein Planentwurf erstellt, der im Rahmen der **förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung** für einen Monat mitsamt wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich einsehbar gemacht werden muss. Alle von dem Bauleitplan Betroffenen oder an ihm Interessierten haben dann während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Wird aufgrund der Stellungnahmen der Planentwurf geändert oder ergänzt, so ist dieser erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung, die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen und der zur Abgabe berechtigte Personenkreis kann dabei verkürzt werden.

*Zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei anderen Planungsverfahren siehe den Leitfaden „Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden-Württemberg“.*

### 2.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren erfolgt in der Regel nach den §§ 72 ff der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. Bei einzelnen Vorhaben werden aber auch abweichende Regelungen getroffen.

Grundsätzlich werden die vom Vorhabenträger eingereichten Pläne für die Dauer eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt. Bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist besteht dann für jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, die Möglichkeit, zu dem Verfahren Stellungnahmen abzugeben.

Wenn ein Plan geändert wird, was von den Vorhabenträgern jederzeit während des laufenden Verfahrens gemacht werden kann, besteht nur eine zweiwöchige Frist zur Abgabe der Stellungnahme ab dem Zeitpunkt, ab dem der geänderte Plan persönlich zugewandt oder öffentlich ausgelegt wurde.

Die abgegebenen Stellungnahmen sind in der Regel im Rahmen eines Erörterungstermins, der eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu geben ist, von den Behörden mit den Trägern des Vorhabens, den vom Vorhaben Betroffenen und den Personen/Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Ausnahmen von der Durchführung eines Erörterungstermins sind nur möglich, wenn alle Beteiligten auf die Durchführung des Termins verzichtet haben oder einer Einwendung im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wurde.

Die Behörde hat daran anschließend eine Stellungnahme über den Erörterungstermin abzugeben, der den Personen bzw. Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zuzuleiten ist.

### **3. Welche Klagemöglichkeiten gibt es?**

#### **3.1 Klagemöglichkeiten nach dem Naturschutzrecht**

Aus dem Naturschutzrecht ergeben sich für anerkannte Naturschutzvereinigungen grundsätzlich zwei verschiedene Klagemöglichkeiten:

Zum einen besteht die Möglichkeit, ihre Mitwirkungsrechte aus § 63 Abs. 2 BNatSchG einzuklagen (sog. Partizipationserzwingungsklage). Mit der Partizipationserzwingungsklage können behördliche Entscheidungen angefochten werden, die ohne eine gebotene Beteiligung der anerkannten Vereinigungen ergangen sind, außerdem kann die Durchsetzung der Mitwirkungsrechte im noch laufenden Verfahren erwirkt werden.

Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen, in denen ein Mitwirkungsrecht an behördlichen Entscheidungen besteht, auch die Möglichkeit, diese behördlichen Entscheidungen später gerichtlich anzugreifen bzw. überprüfen zu lassen. Dies ist bei den folgenden Mitwirkungsrechten der Fall (§ 64 Abs. 1 BNatSchG):

- Bei Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.
- Bei Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.
- Wenn eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung durchgeführt wird, bei der eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Dies ist aber in der Praxis nur im Fall des § 17 b Abs. 1 Nr. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vorgesehen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen müssen in diesen Fällen geltend machen, dass:

- Die behördliche Entscheidung im Widerspruch zu Vorschriften des Naturschutzrechts steht.
- Die Vereinigung durch die behördliche Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt ist.
- Die Vereinigung im Rahmen ihres Mitwirkungsrechtes sich geäußert hat oder trotz der Berechtigung keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

In Baden-Württemberg kann eine anerkannte Naturschutzvereinigung auch in den in § 49 Abs. 1 NatSchG genannten Fällen, in denen eine Mitwirkung vorgesehen ist, Rechtsbehelfe einlegen, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.

#### **3.2 Klagemöglichkeiten nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz**

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) haben anerkannte Vereinigungen das Recht, das Handeln von Verwaltungsbehörden gerichtlich kontrollieren zu lassen, soweit es um Angelegenheiten geht, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt werden.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle besteht in den folgenden Fällen:

- Bei Entscheidungen über die Zulassung potenziell UVP-pflichtiger Vorhaben (insbesondere Bewilligung, Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellungsbeschluss). Potenziell UVP-pflichtig sind alle in der Anlage 1 zum UVPG, der Anlage 1 des UVwG BW und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben genannten Vorhaben.

- Die Genehmigung bestimmter Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG.
- Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1a BImSchG.
- Wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie verbunden sind.
- Planfeststellungen gegen Deponien.
- Entscheidungen aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG).

Die anerkannte Vereinigung muss geltend machen, dass die behördliche Entscheidung oder deren Unterlassen:

- Im Widerspruch zu Rechtsvorschriften steht, die dem Umweltschutz dienen.
- Die Vereinigung durch die behördliche Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt ist.
- Die Vereinigung im Rahmen ihres Beteiligungsrechts sich geäußert hat oder trotz der Berechtigung keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Der Umfang der Klagerechte in Umweltangelegenheiten wird in Deutschland auch durch einen völkerrechtlichen Vertrag, die sog. Aarhus-Konvention, an dessen Umsetzung Deutschland gebunden ist, vorgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Klagerechte der Naturschutzverbände in Zukunft eine deutliche Erweiterung erfahren werden, auch wenn der genaue Umfang der in diesem Vertrag vorgegebenen Klagerechte in Umweltangelegenheiten dabei noch umstritten ist.

Klar ist nur, dass die derzeitige Gesetzeslage in Deutschland keine ausreichenden Klagerechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen ermöglicht. Der genaue Umfang der völkerrechtlich vorgegebenen, in deutsches Recht zu übernehmenden Erweiterungen, ist aber noch nicht abschließend geklärt.

Stuttgart, 19.08.2016

[www.lnv-bw.de](http://www.lnv-bw.de)

gez. Julia Flohr

*Hinweise zum Verfassen einer Stellungnahme gibt das LNV-Info Nr. 07/2016.*

## Anhang

### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 63 Mitwirkungsrechte**

(1) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
2. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
3. in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,

soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
6. in Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
7. bei Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
8. in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht,

soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(3) § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

(4) Die Länder können bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.

**Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)****§ 49 Anerkennung und Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen**

(zu § 63 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 63 Absatz 2 BNatSchG steht einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, über die in § 63 Absatz 2 BNatSchG genannten Fälle hinaus ein Mitwirkungsrecht zu

1. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten und bei flächenhaften Naturdenkmälern, wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann,
2. bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und der Entscheidung nach § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG über die abweichende Zulassung und Durchführung eines Projekts in einem Natura 2000-Gebiet,
3. bei Waldumwandlungen in Fällen von mehr als fünf Hektar,
4. vor der Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 WHG
  - a) für das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser oder für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 100 000 m<sup>3</sup> pro Jahr überschritten wird oder wenn das Vorhaben zu einem Eingriff gemäß § 15 BNatSchG führt,
  - b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern nachteilige Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial, insbesondere auf grundwasserabhängige Ökosysteme, nicht auszuschließen sind,
  - c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen in ein Fließgewässer,
5. bei Plangenehmigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff erfolgt, auch soweit keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
6. bei Eingriffen in unzerschnittene Landschaftsräume nach § 20, soweit kein Mitwirkungsrecht nach diesem Gesetz oder dem Bundesnaturschutzgesetz besteht,
7. vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG zum Schutz der dort und in § 33 dieses Gesetzes gesetzlich geschützten Biotope und
8. bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Absatz 4 und bei Ausnahmen vom Verbot des § 35 Absatz 2 Satz 1 nach § 35 Absatz 2 Satz 2.

Satz 1 gilt entsprechend, soweit die dort genannten Entscheidungen im Rahmen anderer Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren nach Landesrecht ergehen.

(2) In den Fällen der Mitwirkung nach Absatz 1 und nach § 63 Absatz 2 BNatSchG sind den anerkannten Naturschutzvereinigungen die für das Vorhaben bedeutsamen Unterlagen zu übersenden. Soweit eine anerkannte Naturschutzvereinigung im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben hat, übersendet die Behörde ihr die Entscheidung oder Rechtsverordnung. Die Unterlagen können elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sofern die anerkannte Naturschutzvereinigung hierfür einen Zugang eröffnet hat. Dies kann ferner durch Übersendung eines Datenträgers erfolgen, sofern das Einverständnis der anerkannten Naturschutzvereinigung vorliegt.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen gemäß § 63 Absatz 4 BNatSchG von einer Mitwirkung abgesehen wird.

(4) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde durch schriftliche Erklärung auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren verzichten. Die Verfahren sind unter Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bezeichnen.

(5) Die Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen des Naturschutzes pflegen.

**UVP-pflichtige Vorhaben***UVPG Anlage 1 (Auszug)*

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1 UVPG

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2 UVPG

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
[...]	[...]		
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S
[...]	[...]		
1.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur		
1.11.1	Erzeugung von Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.4 erfasst, mit einer Produktionskapazität von		
1.11.1.1	2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr,		A
1.11.1.2	1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr,		S
1.11.2	Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von		
1.11.2.1	2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr,		A
1.11.2.2	1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr;		S
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	25 ha oder mehr,	X	
2.1.2	10 ha bis weniger als 25 ha,		A
2.1.3	weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden;		S
[...]	[...]		
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:		
7.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit		
7.1.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.1.2	40 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,		A
7.1.3	15 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;		S
7.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit		
7.2.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.2.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;		S
7.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit		
7.3.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.3.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.3.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;		S
7.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit		
7.4.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.4.2	40 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,		A
7.4.3	15 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;		S
7.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit		
7.5.1	800 oder mehr Plätzen,		A
7.5.2	600 bis weniger als 800 Plätzen;		S
7.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit		
7.6.1	1 000 oder mehr Plätzen,		A
7.6.2	500 bis weniger als 1 000 Plätzen;		S
7.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit		
7.7.1	3 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.7.2	2 000 bis weniger als 3 000 Plätzen,		A
7.7.3	1 500 bis weniger als 2 000 Plätzen;		S
7.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazuge-		

	hörender Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit		
7.8.1	900 oder mehr Plätzen,	X	
7.8.2	750 bis weniger als 900 Plätzen,		A
7.8.3	560 bis weniger als 750 Plätzen;		S
7.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit		
7.9.1	9 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.9.2	6 000 bis weniger als 9 000 Plätzen,		A
7.9.3	4 500 bis weniger als 6 000 Plätzen;		S
7.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit		
7.10.1	1 000 oder mehr Plätzen,		A
7.10.2	750 bis weniger als 1 000 Plätzen;		S
7.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn		
7.11.1	die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 und 7.10.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	X	
7.11.2	die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.2, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2 und 7.10.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert von 100 erreicht oder überschreitet,		A
7.11.3	die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.3, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.3, 7.8.3, 7.9.3 und 7.10.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet;		S
7.12	(weggefallen)		
[...]	[...]		
12.	Abfalldeponien:		
12.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;	X	
12.2	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von		
12.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr,	X	
12.2.2	weniger als 10 t je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 t;		S
12.3	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;		A
13.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:		
13.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für		
13.1.1	organisch belastetes Abwasser von 9 000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m <sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),	X	
13.1.2	organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m <sup>3</sup> bis weniger als 4 500 m <sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),		A
13.1.3	organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m <sup>3</sup> bis weniger als 900 m <sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser);		S
13.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht		
13.2.1	in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einem Fischertrag je Jahr von		
13.2.1.1	1 000 t oder mehr, wenn dies durch Landesrecht vorgeschrieben ist,	X	
13.2.1.2	100 t oder mehr, soweit nicht von Nummer 13.2.1.1 erfasst,		A
13.2.1.3	50 t bis weniger als 100 t;		S
13.2.2	in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands mit einem Fischertrag je Jahr von		
13.2.2.1	mehr als 2 500 t,	X	
13.2.2.2	500 t bis 2 500 t,		A
13.2.2.3	250 t bis weniger als 500 t;		S
13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von		

13.3.1	10 Mio. m <sup>3</sup> oder mehr,	X	
13.3.2	100 000 m <sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m <sup>3</sup> ,		A
13.3.3	5 000 m <sup>3</sup> bis weniger als 100 000 m <sup>3</sup> , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S
13.4	Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung;		A
13.5	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft (sofern nicht von Nummer 13.3 oder Nummer 13.18 erfasst), einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von		
13.5.1	100 000 m <sup>3</sup> oder mehr,		A
13.5.2	5 000 m <sup>3</sup> bis weniger als 100 000 m <sup>3</sup> , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S
13.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei		
13.6.1	10 Mio. m <sup>3</sup> oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	X	
13.6.2	weniger als 10 Mio. m <sup>3</sup> Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;		A
13.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von		
13.7.1	– 100 Mio. oder mehr m <sup>3</sup> Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder – 5 % oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m <sup>3</sup> übersteigt,	X	
13.7.2	weniger als den in Nummer 13.7.1 angegebenen Werten;		A
13.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;		A
13.9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit		
13.9.1	mehr als 1 350 t zugänglich ist,	X	
13.9.2	1 350 t oder weniger zugänglich ist;		A
[...]	[...]	X	
13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;		A
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A
13.14	Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage;		A
[...]	[...]		A
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;		S
14.	Verkehrsvorhaben:		
[...]	[...]		
14.3	Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist;	X	
14.4	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist;	X	
14.5	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	X	
14.6	Bau einer sonstigen Bundesstraße;		A
14.7	Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen;	X	
14.8	Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist;		A
14.9	Bau einer Magnetschwebbahnstrecke mit den dazugehörigen Betriebsanlagen;	X	
14.10	Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörigen Betriebsanlagen;		A
14.11	Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen;		A
[...]	[...]		
16.	Flurbereinigung:		

16.1	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;		A
17.	Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben		
17.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald,	X	
17.1.2	20 ha bis weniger als 50 ha Wald,		A
17.1.3	2 ha bis weniger als 20 ha Wald;		S
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald,		A
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S
17.3	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung mit		
17.3.1	20 ha oder mehr,	X	
17.3.2	10 ha bis weniger als 20 ha,		A
17.3.3	1 ha bis weniger als 10 ha;		S
18.	Bauvorhaben:		
[...]	[...]		
18.4	Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe von		
18.4.1	1 ha oder mehr,	X	
18.4.2	0,5 ha bis weniger als 1 ha;		A
18.5	Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.5.1	100 000 m <sup>2</sup> oder mehr,	X	
18.5.2	20 000 m <sup>2</sup> bis weniger als 100 000 m <sup>2</sup> ;		A
18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5 000 m <sup>2</sup> oder mehr,	X	
18.6.2	1 200 m <sup>2</sup> bis weniger als 5 000 m <sup>2</sup> ;		A
18.7	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.7.1	100 000 m <sup>2</sup> oder mehr,	X	
18.7.2	20 000 m <sup>2</sup> bis weniger als 100 000 m <sup>2</sup> ;		A
[...]	[...]		
19.	Leitungsanlagen und andere Anlagen:		
19.1	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit		
19.1.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,	X	
19.1.2	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,		A
19.1.3	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,		A
19.1.4	einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr;		S
[...]	[...]		

**UVP-pflichtige Vorhaben***UVvG BW, Anlage 1*

X in Spalte 1	=	Vorhaben ist UVP-pflichtig (§ 10)
A in Spalte 2	=	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 11 Absatz 1 Satz 1)
S in Spalte 2	=	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 11 Absatz 1 Satz 2)

Nummer	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
<b>1</b>	<b>Verkehrsvorhaben</b>		
1.1	Bau einer Landeswasserstraße	X	
1.2	Bau einer Landes- oder Kreisstraße oder einer Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Straßengesetzes (StrG), wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983, S. 245) ist	X	
1.3	Vier- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 StrG, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nummer 18 der Anlage 1 UVPG,		
1.3.1	die neu gebaut wird und eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X	
1.3.2	die durch Verlegung und Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der verlegte und ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X	
1.3.3	die durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist	X	
1.3.4	die, soweit nicht von Nummer 1.3.1 bis 1.3.3 erfasst, neu gebaut wird oder durch Verlegung und Ausbau oder durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße entsteht		A
1.4	Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von		
1.4.1	10 km oder mehr	X	
1.4.2	1 km bis weniger als 10 km		A
1.4.3	weniger als 1 km		S
1.5	Bau einer sonstigen Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 StrG oder einer Privatstraße, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nummer 18 der Anlage 1 UVPG, mit einer durchgehenden Länge von		
1.5.1	2 km oder mehr		A
1.5.2	1 km bis weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG liegt		S
1.5.3	weniger als 1 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG liegt und ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt		S

1.6	<b>Bau eines selbstständigen Radwegs außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG oder eines öffentlichen Feld- oder Waldwegs, der als Radwegverbindung dient (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b StrG), mit einer Länge von</b>		
1.6.1	5 km oder mehr		S
1.6.2	weniger als 5 km, sofern der Weg ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt		S
2	<b>Seilbahnen und Skipisten</b>		
2.1	<b>Errichtung und Betrieb von Seilbahnen (zum Beispiel Skilifte) und zugehörigen Einrichtungen</b>		A
2.2	<b>Errichtung und Betrieb einer Skipiste und zugehöriger Einrichtungen auf einer Fläche von</b>		
2.2.1	mehr als 10 Hektar		A
2.2.2	mehr als 2 Hektar bis zu 10 Hektar		S
3	<b>Landesmesse</b>		
	<b>Bau einer Landesmesse</b>	X	
4	<b>Selbstständige Abbauvorhaben im Außenbereich</b>		
4.1	<b>Torfabbauvorhaben auf einer Fläche von</b>		
4.1.1	mehr als 10 Hektar	X	
4.1.2	mehr als 0,5 Hektar bis zu 10 Hektar		A
4.1.3	bis zu 0,5 Hektar		S
4.2	<b>Andere Abbau- und Gewinnungsvorhaben und Abgrabungen, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, einschließlich der Betriebsanlagen und -einrichtungen auf einer Fläche von</b>		
4.2.1	mehr als 25 Hektar	X	
4.2.2	mehr als 10 Hektar bis zu 25 Hektar		A
4.2.3	mehr als 2 Hektar bis zu 10 Hektar		S

**4. BImSchV, Anhang 1 (Auszug)**

Verfahrensart:

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU:

E: Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie		
[...]	[...]		
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	G	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	V	
1.7	(nicht besetzt)		
1.8	Elektromspernanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspernanlagen;	V	
[...]	[...]		
1.15	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V	
1.16	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V	
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe		
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	10 Hektar oder mehr,	G	
2.1.2	weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;	V	
[...]	[...]		
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von		
7.1.1	Hennen mit		
7.1.1.1	40 000 oder mehr Hennenplätzen,	G	E
7.1.1.2	15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,	V	
7.1.2	Junghennen mit		
7.1.2.1	40 000 oder mehr Junghennenplätzen,	G	E
7.1.2.2	30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,	V	
7.1.3	Mastgeflügel mit		
7.1.3.1	40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,	G	E
7.1.3.2	30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,	V	
7.1.4	Truthühnern mit		
7.1.4.1	40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,	G	E
7.1.4.2	15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,	V	
7.1.5	Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,	V	
7.1.6	Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen,	V	
7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit		
7.1.7.1	2 000 oder mehr Mastschweineplätzen,	G	E
7.1.7.2	1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,	V	
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.8.1	750 oder mehr Sauenplätzen,	G	E
7.1.8.2	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	V	
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.9.1	6 000 oder mehr Ferkelplätzen,	G	

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.1.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,	V	
[...]	[...]		
7.5	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von		
7.5.1	75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag,	G	E
7.5.2	weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen		
	1. Anlagen in Gaststätten oder	V	
	2. Räuchereien mit einer Räucherkapazität von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche;		
7.6	(nicht besetzt)		
[...]	[...]		
7.25	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;	V	
[...]	[...]		
8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	
8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit		
8.14.1	einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertäglich erfolgt,	G	E
8.14.2	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,		
8.14.2.1	für andere Abfälle als Inertabfälle,	G	E
8.14.2.2	für Inertabfälle,	G	
8.14.3	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von		
8.14.3.1	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt,	G	
8.14.3.2	150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt,	G	
8.14.3.3	weniger als 150 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;	V	
8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von		
8.15.1	10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,	G	
8.15.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	V	
8.15.3	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	V	
[...]	[...]		
10.3	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen,		
10.3.1	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet,	G	E
10.3.2	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E nicht gekennzeichnet und		
10.3.2.1	in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet,	G	
10.3.2.2	in Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichnet;	V	
[...]	[...]		